

KAMMER AKTUELL LAK

FOLGE 334

JÄNNER 2019



OBERÖSTERREICHISCHE
LANDARBEITERKAMMER



www.pixabay.com/bearbeitet

PREGnant –
Turbulente
Zeiten

Seite 2

Familienbeihilfe,
Sachbezüge

Seite 3

Absetzbeträge,
Werbungskosten

Seite 4 – 5

Versicherungs-
beiträge, Pflegegeld,
Mindestsicherung

Seite 7 – 8

Familienbonus
Plus, Tarifsysteem

Seite 9 – 10

INHALT

Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Sachbezüge, Deputate, Nutzung arbeitgebereigenen KFZ, Garage und Handy, Zinersparnis bei Arbeitgeberdarlehen, Lohnsteuer, Absetzbeträge	3
Negativsteuer, Antraglose ArbeitnehmerInnenveranlagung, Werbungskosten	4
Außergewöhnliche Belastungen	5
Sonderausgaben, Abzugsfähigkeit von Spenden, Befreiungssätze Rundfunk, Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Niedrigeinkommen, ALG-Bezug für Nebenerwerbslandwirte, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld	6
Konkurrenzklausele, Höchstbeitragsgrundlagen ASVG, Rezeptgebühr, E-Card, Spitalsaufenthalt, Kur und Reha, Pension-, Unfall- und freiwillige Selbstversicherungen	7
Geringfügigkeitsgrenze, Anpassungsfaktor, Aufwertungszahl, Selbstbehalte, Pflegegeld, Kostenanteil Heilbehelfe, Mindestsicherung	8
Familienbonus Plus	9
Neues TarifsysteM, Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung	10
Entgeltfortzahlung, Finanzämter arbeiten digital, Impressum	11
Service- und Informationstage	12

KONTAKT

DIREKTION
0732 65 63 81-11
Abteilung RECHT
0732 65 63 81-22
Abteilung FÖRDERUNGEN
0732 65 63 81-24
Abteilung BILDUNG
0732 60 02 73-0
BEREICHSBETREUERIN
Mag.^a Sandra Schrank
0664 596 36 37
BEREICHSBETREUER
Gerhard Hoflehner
0664 326 04 14

www.landarbeiterkammer.at/ooe
www.facebook.com/lakooe

PREGnant

„Turbulente Zeiten“



Präsident Eugen PREG

Liebe Kammermitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir leben in turbulenten Zeiten. Wie selten zuvor hat man den Eindruck, dass kaum ein Stein auf dem anderen bleibt. Jedes Jahr ändern sich sowohl die Richtsätze bei der Sozialversicherung, der Lohnsteuer als auch bei den Sachbezugswerten. Jeder von uns ist davon betroffen. Das Wissen über die Veränderungen dieser Werte ist hilfreich und spart Zeit und Geld.

Uns von der OÖ Landarbeiterkammer, Ihrer gesetzlichen Interessenvertretung, ist sehr daran gelegen, Ihnen einen kompakten Überblick über die relevanten Veränderungen für 2019 zu verschaffen.

Bescheid zu wissen bringt Ihnen Vorteile

Die heurige Ausgabe der „Wichtige Werte“ gibt Ihnen einen Überblick über Neuerungen und Veränderungen im Bereich der Lohnverrechnung, Versicherungsbeiträge, Beihilfen, Absetzbeträge, ArbeitnehmerInnenveranlagung uvm. Und Sie erhalten damit auch eine Übersicht, welche Leistungen von welchen Institutionen angeboten werden.

Vieles lässt sich schwer in Tabellen darstellen. Deshalb stehen Ihnen sowohl unsere KammerrätInnen als auch unsere MitarbeiterInnen sehr gerne für Ihre Fragen zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie bei den Service- und Informationstagen mit Ihrer Bereichsbetreuung in Ihrem Bezirk sprechen.

Wir unterstützen Sie bei Ihren Fragen und Problemen. Nehmen Sie als Kammermitglied die Vorteile in Anspruch. Wir treten auch 2019 konsequent für Ihre Rechte ein und stehen Ihnen zur Seite –

verlässlich, kompetent
deine Landarbeiterkammer

Präsident Eugen PREG

Wichtige Werte für 2019

Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Seit 1.1.2018 beträgt die Familienbeihilfe pro Monat:

Ab Geburt _____	114,00 €
Alter 3–9 Jahre _____	121,90 €
Alter 10–18 Jahre _____	141,50 €
Alter ab 19 Jahre _____	165,10 €
Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind _____	155,90 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

für 2 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	7,10 €
für 3 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	17,40 €
für 4 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	26,50 €
für 5 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	32,00 €
für 6 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	35,70 €
für 7 und mehr Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	52,00 €

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 € je Kind zu. Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September 100,00 € als Schulstartgeld. Die Auszahlung erfolgt jeweils gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderte Anträge.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Er beträgt monatlich 20,00 € für das dritte und jedes weitere Kind.

» **Achtung:** Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Einkommensgrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf 55.000,00 € nicht übersteigen. Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch das Finanzamt möglich.

Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Wert der vollen freien Station:
Wohnung, Beheizung, Beleuchtung,
Verpflegung _____ 196,20 € mtl.

Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese bei EhegattInnen/LebensgefährtInnen um 80 %, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %, für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 % und jedes volljährige Kind um 80 %.

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden _____ 190,80 € jährlich

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende monatliche Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien- erhalter	Allein- stehend
I	60,31 €	30,52 €
II und III	71,94 €	38,51 €
IV und V	81,39 €	42,87 €
VI	95,92 €	50,87 €

Werden nur einzelne Teile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen:

- Wohnung mit 40 %
- Heizung mit 50 %
- Beleuchtung mit 10 %

Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NoVA), maximal jedoch monatlich 960,00 € anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (1 %, maximal 480,00 €).

Bei PKW mit niedrigen Emissionswerten bleibt der Sachbezug weiterhin bei 1,5 %:

- » Grenze 2018: 124 g/KM
- » ab 2019: 121 g/KM

- » ab 2020 und später: 118 g/KM
- » für Fahrzeuge mit 0 g entfällt bis 2020 der Sachbezug.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für die/den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz der/des ArbeitgeberIn zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich 14,53 € anzusetzen.

Zinersparnis bei ArbeitgeberIndarlehen

Die Zinersparnis bei ArbeitgeberIndarlehen sinkt seit 2018 auf 0,5 % des aushaftenden Kapitals. Die Zinersparnis für ArbeitgeberIndarlehen bis 7.300,00 € ist weder SV-beitragspflichtig noch Lohnsteuerpflichtig. Bei höheren ArbeitgeberIndarlehen ist der Sachbezug für die Zinersparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Handys (mit Freisprecheinrichtung)

Für Mobiltelefone, die die/der ArbeitgeberIn der/dem ArbeitnehmerIn zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung wegen Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung).

Informationen zur Lohnsteuer

Tarifmodell

- sieben Steuerstufen
- Einkommen bis 11.000,00 € bleiben steuerfrei
- Der Eingangssteuersatz beträgt 25 %
- Erst ab einem jährlichen Einkommen von 90.000,00 € fallen 50 % Steuer an und ab 1 Mio € beträgt der Steuersatz 55 %.

Absetzbeträge

AlleinverdienerIn-/AlleinerzieherIn-absetzbetrag:

- » Gestaffelte Höhe (inkl. der Kinderzuschläge) für AlleinverdienerIn/-erzieherIn mit 1 Kind _____ 494,00 € jährl.

Wichtige Werte für 2019

mit 2 Kindern _____ 669,00 € jährl.
ab 3. Kind Erhöhung
um jeweils _____ 220,00 € jährl.

Voraussetzungen für AlleinverdienerInnenabsetzbetrag:

Die Ehe/Lebensgemeinschaft muss mehr als 6 Monate i.J. aufrecht sein. Für mind. 1 Kind muss der Kinderabsetzbetrag zustehen und die/der PartnerIn darf höchstens Einkünfte von 6.000,00 € beziehen.

» **Achtung:** Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für den Partner mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe sowie Alimente.

Voraussetzungen für AlleinerzieherInnenabsetzbetrag:

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe-)PartnerIn leben und die für ihr Kind/ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

■ Kinderabsetzbetrag (KAB)

pro Kind _____ 58,40 € mtl.
Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

■ Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

Einer/Einem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein UAB zu, wenn die Kinder nicht dem gemeinsamen Haushalt angehören und für die weder ihr/ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird:

für das 1. Kind _____ 29,20 € mtl.
für das 2. Kind _____ 43,80 € mtl.
für jedes weitere Kind _____ 58,40 € mtl.

» Voraussetzung: Leistung des gesetzlichen Unterhaltes.

■ PensionistInnenabsetzbetrag

Bezug bis 17.000 € _____ 400,00 € jährl.
Bezug zw. 17.000 € und 25.000 € _____ Einschleifregelung
Über 25.000 € _____ Entfall

■ Erhöhter PensionistInnenabsetzbetrag

Erhöhung auf 764,00 € wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

– mehr als 6 Monate i.J. verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend

- eigene Pensionseinkünfte von max. 19.930,00 €
- Einkünfte der/des PartnerIn von höchstens 2.200,00 € jährlich
- die/der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag

■ Verkehrsabsetzbetrag (VAB)

Der VAB wird von der/vom ArbeitgeberIn in Höhe von 400,00 € pro Jahr automatisch berücksichtigt.

Steht die Pendlerpauschale zu und das Einkommen übersteigt 12.200,00 € nicht _____ 690,00 €

Zwischen 12.200,00 € und 13.000,00 € _____ Einschleifregelung

Über 13.000,00 € _____ 400,00 €

Negativsteuer für Niedrigverdiener

Bei niedrigen Einkommen kann es zu einer Gutschrift von bezahlten SV-Beiträgen kommen:

- Ergibt sich auf Grund der Absetzbeträge eine Einkommensteuer unter Null, wird der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag oder der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag erstattet.
- Besteht Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter Null, werden 50% der SV-Beiträge bis max. 400,00 € jährlich rückerstattet.
- Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale beträgt die SV-Rückerstattung max. 500,00 €.
- Besteht Anspruch auf den PensionistInnenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter Null, werden 50% der SV-Beiträge, höchstens aber 110,00 € jährlich rückerstattet. Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage.

Die Erstattung erfolgt im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

Antraglose ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV)

Im Sinne einer Serviceoptimierung für die jährliche ArbeitnehmerInnenveranlagung wird vom Finanzamt eine antraglose ANV durchgeführt.

Dies erfolgte erstmalig in der zweiten Jahreshälfte 2017 für das Jahr 2016 von Amts wegen, somit ohne Abgabe einer Steuererklärung.

Betroffen waren SteuerzahlerInnen, die bis Juni 2017 keine Steuererklärung für das Veranlagungsjahr 2016 abgegeben

haben. Auf diese Weise wird zu viel einbehaltene Lohnsteuer automatisch refundiert oder ein AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag oder Sozialversicherung erstattet.

■ Voraussetzungen

- wenn bis Ende Juni keine ANV für das Vorjahr eingereicht wurde
- das Finanzamt aus der Aktenlage annehmen kann, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge (zB Unterhaltsabsetzbetrag, AlleinverdienerInnen-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine antraglose ANV für das Vorjahr erhält man in der zweiten Jahreshälfte ein Informationsschreiben vom Finanzamt. Nach Bekanntgabe der Kontodaten bzw. Ausstellung des Bescheides erfolgt die Steuergutschrift automatisch auf das Konto.

Man kann auf die antraglose ANV auch verzichten, zB weil noch andere Abzugsposten berücksichtigt werden sollen.

Wurde bereits einmal eine antraglose ANV durchgeführt, erhält man den Bescheid aus der antraglosen ANV ohne vorheriges Informationsschreiben. Auch nach einer antraglosen ANV kann jederzeit ein Antrag auf ANV gestellt werden.

Werbungskosten

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

■ Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (zB Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

Wichtige Werte für 2019

■ Werbungskostenpauschale

Sockelbetrag _____ 132,00 € jährl.
Wird bei allen DienstnehmerInnen automatisch berücksichtigt.

■ Pendlerpauschale (PP)

Kleine PP

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt die PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20 km – 40 km _____ 696,00 € jährl.

40 km – 60 km _____ 1.356,00 € jährl.

über 60 km _____ 2.016,00 € jährl.

Große PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt die PP bei einer einfachen Wegstrecke von

2 km – 20 km _____ 372,00 € jährl.

20 km – 40 km _____ 1.476,00 € jährl.

40 km – 60 km _____ 2.568,00 € jährl.

über 60 km _____ 3.672,00 € jährl.

Unzumutbarkeit liegt vor

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt.
- bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar. Bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, maximal jedoch 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls unzumutbar.

Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (zB Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht

von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW benützt wird oder die schnellste Verbindung genützt wird.

Beantragung der PP direkt bei der/beim ArbeitgeberIn oder bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

■ Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 der PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen die volle PP.

■ Pendlerrechner

Auf der Homepage des Finanzministeriums ist der Pendlerrechner online: pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner. Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnung – Arbeitsstätte bzw. ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist für die/den ArbeitgeberIn verbindlich.

» Seit 1.Mai 2013: Keine PP bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte.

■ Pendlereuro

Zusätzlich zur PP steht ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob die große oder kleine PP zusteht. Ist die PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

■ Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (zB FörsterInnen, BerufsjägerInnen im Revierdienst und ForstarbeiterInnen) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

■ Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

■ Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.

■ Ausbildungskosten

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

■ Umschulungsmaßnahmen

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (zB AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

■ Beruflich veranlasste Fahrten

Kilometergelder

Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und von der/vom ArbeitgeberIn keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit 0,42 € pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Taggelder

Wenn ein/e ArbeitnehmerIn nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohn-gestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggelder hat, sind diese im Rahmen der Zwölfstelregelung grundsätzlich steuerfrei (26,40 € für 24 Stunden, 2,20 € pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer). Zahlt die/der ArbeitgeberIn ein geringeres Tag-geld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Sind Ausgaben, denen sich die/der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

■ Beispiele

- Krankheitskosten (sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr, etc.)
- Begräbniskosten, wenn nicht durch Nachlass gedeckt: 5.000,00 € für Begräbnis, zusätzlich 5.000,00 € für Grabstein

Wichtige Werte für 2019

- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- eigene Behinderung, Behinderung der/des EhepartnerIn oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

Sonderausgaben (SA)

SA-Pauschale _____ 60,00 € jährl.

» **Achtung:** Ab 2016 Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (zB Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung).

Diese können nur mehr befristet bis 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 1.1.2016 liegt.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben:

Bestimmte Sonderausgaben führen seit 2017 automat. zu einer Steuergutschrift:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden iSd §18 Abs 1 Z 7 EStG
- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten

Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen mitzuteilen und werden vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs-

oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar. Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt.

Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden.

Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind begünstigt. Bei Privatpersonen werden nur Geldspenden anerkannt.

» **Obergrenze Abzugsfähigkeit:** 10 % des Vorjahreseinkommens.

Art der Sonderausgaben	Höchstbetrag	SA-Pauschale wird angerechnet	Einschleifender Wegfall
Renten und dauernde Lasten	keiner	nein	nein
Versicherungsprämien, Beiträge für Wohnraumschaffung und -sanierung	2.920,00 € + 2.920,00 € für AlleinverdienerInnen bzw. AlleinerzieherInnen. Berücksichtigt werden 25 % der Aufwendungen, maximal 25 % des Höchstbetrages	ja Pauschale, Viertelung und Höchstbeträge gelten nicht für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten	ja einschleifender Wegfall ab einem Jahresbruttoeinkommen von 36.400,00 €, sodass ab 50.900,00 € keine Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden können
Kirchenbeiträge	400,00 €	nein	nein
Steuerberatungskosten	keiner	nein	nein
Spenden an humanitäre Einrichtungen	10 % der Vorjahreseinkünfte	nein	nein

Befreiungssätze für Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr

1 Person _____ 1.045,03 €

2 Personen _____ 1.566,85 €

Absetzbetrag für jede weitere Person _____ 161,25 €

Das Haushaltsnettoeinkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungssatz nicht überschreiten.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Niedrigeinkommen

Einkommen brutto AIV-Beitrag-DN Anteil

bis 1.681 € entfällt

über 1.681 € bis 1.834 € 1 %

über 1.834 € bis 1.987 € 2 %

über 1.987 € 3 %

ALG-Bezug für Nebenerwerbslandwirte

Landwirtschaftl. Einheitswert bis höchstens _____ 14.893,67 €

Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3 a ASVG

täglich _____ 9,30 €

Kinderbetreuungsgeld

Kinderbetreuungsgeld täglich

kürzeste Bezugsdauer: 365 Tage (456 Tage bei Teilung mit Partner) _____ 33,88 €

längste Bezugsdauer: 851 Tage (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) _____ 14,53 €

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit max. 14 Monate Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate die/der PartnerIn) idH von 80 % des letzten Nettoeinkommens _____ mind. 33,88 € bis max. 66,00 €.

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen der/des (Ehe-)PartnerIn maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2019 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,00 € (absoluter Grenzbetrag).

Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 6.800,00 € möglich.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

BezieherInnen einer Pauschalvariante können max. für 1 Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich 6,06 € beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich 6.800,00 €, für die/den PartnerIn 16.200,00 €.

Wichtige Werte für 2019

Konkurrenzklausele

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele ist u.a. unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG).

Monatsentgeltgrenze
im Jahr 2019 _____ 3.480,00 €

Höchstbeitragsgrundlage ASVG

täglich _____ 174,00 €
monatlich _____ 5.220,00 €
Sonderzahlungen/Jahr _____ 10.440,00 €

Höchstbeitragsgrundlage mtl. für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG Kranken-
u. Pensionsversicherung _____ 6.090,00 €

Rezeptgebühr

ab 1.1.2019 _____ 6,10 €

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr ab 1.1.2019

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

Alleinstehende _____ 933,06 €
Ehepaare/Lebensgefährten _____ 1.398,97 €

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen

Alleinstehende _____ 1.073,02 €
Ehepaare/Lebensgefährten _____ 1.608,82 €

Die Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um 143,97 €.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Für PensionsbezieherInnen mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E-Card

Service-Entgelt für 2020 _____ 11,95 €

Wird jeweils im November von der/dem DienstgeberIn eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d. J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht.

Spitalsaufenthalt, Kur und Reha

Spital

Kostenbeitrag _____ 12,37 € tgl.
– an max. 25 Tagen pro Kalenderjahr
– ab dem 26. Tag entfällt der Kostenbeitrag

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Mütter bei Geburt eines Kindes
- Personen, die ein Organ spenden
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Sonderklassepatienten

Wird ein Kind im Spital stationär aufgenommen, zahlt der begleitende Elternteil einen Kostenbeitrag von 5,35 € täglich.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind vom Kostenbeitrag befreit. Unabhängig davon, ob eine Mitversicherung besteht oder nicht.

Kur, stationäre Reha

Kostenbeitrag bzw. Zuzahlung _____ 8,36 € bis 20,31 € tgl.

Dieser ist zu Beginn der Kur in der jeweiligen Kureinrichtung zu bezahlen. Ausnahmen gibt es für bestimmte Personen mit geringem Einkommen.

Pensionsversicherung

Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2019

- unter 1.115,00 mtl. € _____ 2,6 %
- über 1.115,00 € bis 1.500,00 € mtl. um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,6 % auf 2 % linear absinkt
- über 1.500,00 € bis 3.402,00 € mtl. _____ 2,0 %
- über 3.402,00 € mtl. _____ 68,00 €
- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind _____ 29,07 €
- Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 31 Jahre“) _____ 4.346,78 €
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ASVG, GSVG, BSVG _____ 1.231,64 €
- Richtsatz Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 141 BSVG) für alleinstehende PensionistInnen _____ 933,06 €

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule (ohne allfälligen Risikozuschlag) _____ 1.190,16 €

Richtsätze – Ausgleichszulage

Vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension, Invaliditäts-/BU Pension:

Alleinstehende _____ 933,06 €
Alleinstehende mit mindestens 360 Beitragsmonaten _____ 1.048,57 €
Ehepaare _____ 1.398,97 €
Witwen-/Witwerpension _____ 909,42 €

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr:

Halbwaisen _____ 343,19 €
Vollwaisen _____ 515,30 €

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr:

Halbwaisen _____ 609,85 €
Vollwaisen _____ 933,06 €

Erhöhung für jedes Kind (außer bei Bezug einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen 343,19 € nicht erreicht _____ 143,97 €

Unfallversicherung

Versehrtegeld für SchülerInnen und StudentInnen (§ 212 Abs. 3 ASVG)

20 v.H. bis unter 30 v.H. _____ 710,60 €
30 v.H. bis unter 40 v.H. _____ 1.545,72 €
40 v.H. _____ 2.853,31 €
und für je weitere 10 v.H. _____ 713,19 €

Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG)

Schwerversehrten-, Witwen-,
Witwerrenten _____ 13.006,58 €
in allen übrigen Fällen _____ 6.502,80 €

Bemessungsgrundlage für SchülerInnen und StudentInnen (§ 181b ASVG)

nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres _____ 10.235,91 €
nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres _____ 13.649,21 €
nach Vollendung des 24. Lebensjahres _____ 20.473,43 €

Freiwillige Selbstversicherungen

Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage _____ 789,00 €
niedrigster Beitrag _____ 59,57 €
höchste Beitragsgrundlage _____ 5.656,50 €
höchster Beitrag _____ 427,07 €

Geringfügig Beschäftigte (§ 19 a ASVG)

Pauschalbetrag Kranken- und Pensionsversicherung _____ 63,07 €

Wichtige Werte für 2019

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 (§ 17 ASVG)

niedrigste Beitragsgrundlage __ 819,00 €
niedrigster Beitrag _____ 83,95 €
höchste Beitragsgrundlage __ 6.090,00 €
höchster Beitrag _____ 624,23 €

Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (§ 18b ASVG)

Beitragsgrundlage _____ 1.864,78 €

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ohne vorangegangene Pflichtversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage __ 819,00 €
niedrigster Beitrag _____ 186,73 €
höchste Beitragsgrundlage __ 3.045,00 €
höchster Beitrag _____ 694,26 €

Mehrfachbeschäftigte ASVG

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG Pensionsversicherungs-/Krankenversicherungsbeitrages; Frist: 31.1. des Folgejahres).

Geringfügigkeitsgrenze

monatlich (ASVG) _____ 446,81 €

Anpassungsfaktor

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2019 beträgt 1,020.

Aufwertungszahl

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2019 beträgt 1,020.

Selbstbehalte in der Kranken- und Pensionsversicherung

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen __ 933,06 €

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegungstag (max. 28 Tage jährlich)

monatl. Bruttoeinkommen von 933,07 € bis 1.514,44 € _____ 8,36 €

monatl. Bruttoeinkommen von 1.514,45 € bis 2.095,83 € _____ 14,33 €

monatl. Bruttoeinkommen über 2.095,83 € _____ 20,31 €

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1 _____ 157,30 €
Stufe 2 _____ 290,00 €
Stufe 3 _____ 451,80 €
Stufe 4 _____ 677,60 €
Stufe 5 _____ 920,30 €
Stufe 6 _____ 1.285,20 €
Stufe 7 _____ 1.688,90 €

Kostenanteil Heilbehelfe

für Heilbehelfe und Hilfsmittel mindestens _____ 34,80 €

für Sehbehelfe mindestens _____ 104,40 €

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. 2019 wird die Bundesmindestsicherung 12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

Mindeststandards gemäß OÖ Mindestsicherungsverordnung für:

- Alleinstehende oder Alleinerziehende _____ 921,30 €
- Alleinstehende/Alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht SchülerInnen*) sind _____ 682,70 €
- volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt
 - pro Person _____ 649,10 €
 - ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigter ist oder sein könnte _____ 450,70 €
 - pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person, die/der SchülerIn*) ist, wenn diese als Kind Unterhalt

bezieht/beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt _____ 212,00 €

- volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht mehr SchülerInnen*) sind:

- pro Person, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt _____ 410,50 €

- pro Person, die mit mind. einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt _____ 212,00 €

- unterhaltsberechtigter minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,

- für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderj. Kinder _____ 212,00 €

- für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderj. Kind _____ 184,00 €

- für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht _____ 450,70 €

Mindeststandards bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen

Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen bzw. Wohnheimen für Menschen mit Beeinträchtigungen) untergebrachten HilfeempfängerInnen _____ 156,60 €

» Hinweis: Die Mindestsicherung NEU tritt in Oberösterreich voraussichtlich mit 1. April 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiterhin die Richtsätze aus dem Kalenderjahr 2018.

*) SchülerInnen iSd. § 11 Abs. 3 Z. 5 OÖ. BMSG sind solche, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

NEU: Familienbonus Plus (FB+)

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 hat der Nationalrat am 4. Juli 2018 unter anderem den „Familienbonus Plus“ beschlossen. Der FB+ stellt für Familien mit Kindern ab 2019 eine erhebliche steuerliche Entlastung dar.

Der FB+ ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt um bis zu 1.500,00 € pro Kind und Jahr reduziert.

Den FB+ erhält man, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes reduziert sich der FB+ auf 500,00 € jährlich, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250,00 € pro Kind und Jahr.

Der FB+ wirkt ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft wird er ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700,00 € (bei einem Kind).

» Hinweis: Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr entfallen ab 2019.

■ Wie kann man den FB+ in Anspruch nehmen?

Die Berücksichtigung erfolgt wahlweise schon laufend bei der Lohnverrechnung (also durch die/den ArbeitgeberIn) oder über die ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV).

Bei einer Berücksichtigung des FB+ über die Lohnverrechnung ist dies bei der/beim ArbeitgeberIn mit dem Formular E 30 zu beantragen.

Auf der Webseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at steht unter dem Menüpunkt „Formulare“ das Antragsformular E30 zur Verfügung, mit dem der FB+ beantragt werden kann. Viele weitere hilfreiche Informationen rund um den FB+ finden Sie ebenfalls auf der Webseite des Finanzministeriums.

Die Beantragung bei der ANV erfolgt mit dem Formular L1 und Beilage L1k.

■ Wie kann der FB+ unter (Ehe)Partnern aufgeteilt werden?

Bei (Ehe)Partnern kann der FB+ aufgeteilt werden. Das heißt, eine Person

kann entweder den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen den (Ehe)Partnern aufgeteilt (750,00/750,00 € bzw. 250,00/250,00 €).

■ Steht auch für Kinder im Ausland der FB+ zu?

Der FB+ steht für Kinder im Ausland zu.

Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der FB+ indiziert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst.

Für Kinder in Drittstaaten, das heißt außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz gibt es keinen FB+.

Die gleichen Regeln gelten für den AlleinerzieherInnenabsetzbetrag, die ANV und den Unterhaltsabsetzbetrag.

■ Wie viel bekommen geringverdienende Eltern bzw. nicht steuerzahlende Eltern?

Der FB+ reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei geringverdienenden SteuerzahlerInnen entfällt daher die Steuerlast zur Gänze, wenn sie niedriger ist als der FB+.

Alle steuerzahlenden AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen, insbesondere die geringverdienenden, werden aber künftig eine Mindestentlastung von 250 € – der so genannte Kindermehrbetrag – pro Kind und Jahr erhalten.

Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht aber dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

■ Wie wird der FB+ bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt?

Der FB+ steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfeberechtigte in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden.

Das heißt, eine der beiden Personen kann entweder den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen getrennt lebenden Partnern aufgeteilt (750,00/750,00 € bzw. 250,00/250,00 €).

■ Gibt es eine Regelung für Fälle, in denen bisher hohe Kinderbetreuungskosten angefallen sind?

Bei getrennt lebenden Partnern gibt es die Situation, dass ein Elternteil (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahr des Kindes überwiegend für die Kosten der Kinderbetreuung aufkommt.

Im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren ist hier eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen: Die Aufteilung des FB+ erfolgt im Verhältnis 1.350,00 € : 150,00 €. Die Kinderbetreuungskosten müssen aber mindestens 1.000,00 € im Jahr betragen.

Damit wird eine Schlechterstellung von jenen getrennt lebenden Partnern verhindert, die bisher zusätzlich Betreuungskosten getragen haben.

■ Welche Regelung besteht für getrennt lebende Eltern mit Unterhaltsverpflichtung?

Ein/e Unterhaltsverpflichtete/r kann den FB+ nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, für die sie/er den Unterhalt voll zahlt und ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird der Unterhalt während des Jahres zur Gänze bezahlt, steht auch der FB+ zur Gänze zu.

Wird der Unterhalt während des Jahres aber nicht zu Gänze bezahlt, steht er nur in vermindertem Ausmaß zu.

Wird gar kein Unterhalt bezahlt, steht auch kein FB+ zu. Der andere Partner erhält in diesem Fall den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €).

■ Erhalten Mindestsicherungsempfänger oder Arbeitslose einen FB+?

Mindestsicherungsempfänger und Arbeitslose sind nicht steuerpflichtig, so dass ihnen auch kein FB+ zusteht.

■ Wie wirkt sich die neue Regelung auf Menschen mit Behinderung aus?

Die bestehenden Regelungen für Menschen mit Behinderung werden durch den FB+ nicht verändert.

Der Anspruch auf den FB+ ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich steht den Eltern für Kinder mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter der Kinder) künftig auch der entsprechende FB+ zu.

Auch der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt bestehen.

NEU: Tarifsystem ab 1. Jänner 2019

Mit 1. Jänner 2019 wird das bisherige System der Beitragsgruppen durch das neue Tarifsystem abgelöst. Es setzt sich aus drei aufeinander aufbauenden Modulen zusammen:

- » die Beschäftigtengruppe
- » den Ergänzungen (zB Nachtschwerarbeits-Beitrag) und
- » Zu- und Abschlägen

Auszug aus den Beschäftigtengruppen

DienstnehmerInnen, die der LAO unterliegen, ohne Wohnbauförderungsbeitrag:

zB LandarbeiterInnen, ForstarbeiterInnen, Gutsangestellte, Lagerhausbeschäftigte, Saatbau, Saatzucht, ÖBF ArbeiterInnen und Angestellte)

	bisherige Beitragsgruppe	Beschäftigtengruppe NEU
Land- und ForstarbeiterInnen mit LK u. IE	A1l	B101
Gutsangestellte mit LK u. IE	D1	B106
Freie DN Arb. LuF mit LK u. IE	L1r	B151
Freie DN Ang. LuF mit LK u. IE	M1r	B152

DienstnehmerInnen, die der LAO nicht unterliegen, mit Wohnbauförderungsbeitrag, aber LAK-zugehörig sind:

DienstnehmerInnen zB der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, des Raiffeisenverbandes, etc.

	bisherige Beitragsgruppe	Beschäftigtengruppe NEU
ArbeiterInnen mit LK, WF u. IE	A1a	B105
Angestellte LuF mit LK, WF u. IE	D1	B109
Freie DN Arb. LuF mit LK u. IE	L1r	B151
Freie DN Ang. LuF mit LK u. IE	M1r	B152

Bereits durch die Beschäftigtengruppe wird zB definiert, ob die/der DienstnehmerIn der Arbeiterkammer oder der Landarbeiterkammer zugehörig ist.

Wir haben daher nachfolgend die wichtigsten Beschäftigtengruppen zusammengefasst, die im Bereich der DienstnehmerInnen anfallen, die Mitglieder der Landarbeiterkammer sind:

- » **Hinweis:** Die Bezeichnungen der Beschäftigtengruppen sind noch irreführend. Alle ArbeiterInnen, zB im Bereich der Lagerhausgenossenschaften, sind in die Beschäftigtengruppe B101 „Land- und ForstarbeiterInnen mit LK u. IE“ einzustufen. Alle Angestellten, zB im Bereich der Lagerhausgenossenschaften, sind in die Beschäftigtengruppe B106 „Gutsangestellte mit LK u. IE“ einzustufen.

Mit der Verwendung dieser Beschäftigtengruppen wird sichergestellt, dass trotz der irreführenden Bezeichnungen die korrekten SV-Beiträge abgeführt werden. Die Verwendung der oa Beschäftigtengruppen wurde durch den Hauptverband bestätigt. Eine Anpassung der Beschäftigtengruppen auf die korrekten Bezeichnungen bleibt abzuwarten.

Geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen und Lehrlinge sind in beiden Kategorien künftig in folgenden Beschäftigtengruppen zu melden:

	bisherige Beitragsgruppe	Beschäftigtengruppe NEU
geringfügige ArbeiterInnen	N14	B110
geringfügige Angestellte	N24	B135
ArbeiterInnen-Lehrlinge	A3x	B138
Angestellte-Lehrlinge	D3x	B148

NEU: Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Ab 1.1.2019 wird in der Lohnverrechnung das bisherige System des Melde- und Abrechnungsverfahrens zur Sozialversicherung grundlegend geändert. Sämtliche Bereiche in der Sozialversicherung (Wartung der Versicherungszeiten, Beitragsabrechnung und die Beitragsgrundlagenmeldung) werden künftig in der neuen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) zusammengefasst. Die mBGM dient einerseits der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, sonsti-

ger Umlagen bzw. Nebenbeiträge und der Beiträge für die betriebliche Vorsorge. Andererseits wird dadurch die Bereitstellung der leistungsrelevanten monatlichen Beitragsgrundlagen für jeden Versicherten ermöglicht (zB jederzeit aktuelles Pensionskonto).

- » **Wichtig:** Die Anmeldung bzw. Abmeldung der/des DienstnehmerIn bleibt weiterhin aufrecht. Die dazu nötigen Melde- und Abmeldedaten reduzieren sich jedoch auf ein Mindestmaß.

Ein neu eingerichtetes SV-Clearing-System stellt in Zukunft sicher, dass die gemeldeten Daten der/des DienstgeberIn in sich schlüssig sind. Dadurch kann die/der DienstgeberIn bei etwaigen Differenzen zeitnah reagieren und Korrekturen vornehmen.

Ausführliche Informationen sind auf den Webseiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger www.hauptverband.at und der OÖGKK www.oogkk.at abrufbar.

Entgeltfortzahlung im Krankenstand (EFZ)

Die Anpassung von ArbeiterInnen und Angestellten ist nun auch in der OÖ. LAO umgesetzt.

Mit der vor kurzem verabschiedeten Novelle zur OÖ. Landarbeitsordnung wurde die Entgeltfortzahlung (EFZ) bei Dienstverhinderungen wegen Krankheit oder Privatunfall für ArbeiterInnen und Angestellte vereinheitlicht und beträgt wie folgt:

Dauer DV	EFZ-100%	+ EFZ-50%
bis 1 Jahr	6 Wochen	+ 4 Wochen
ab 2 Jahren	8 Wochen	+ 4 Wochen
ab 15 Jahren	10 Wochen	+ 4 Wochen
ab 25 Jahren	12 Wochen	+ 4 Wochen

Was ist neu?

Der erhöhte Anspruch von acht Wochen gebührt bereits nach **einem vollen Dienstjahr** (in der Ausgabe 333 wurde fälschlicherweise nach zwei vollen Dienstjahren angegeben), bisher mussten fünf volle Dienstjahre vorliegen.

Eine Änderung gab es auch in der Systematik. Die Bemessung der EFZ-Zeiträume bezieht sich auf das jeweilige Dienstjahr. Das bedeutet, wenn jemand solange Zeit im Krankenstand verbleibt, dass der Anspruch erschöpft ist und die Dienstverhinderung in

ein neues Dienstjahr hineinreicht, entsteht ein neuer voller Anspruch. Gesetzlich geregelt wurde auch, dass der EFZ-Anspruch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus bestehen bleibt, wenn ein Dienstverhältnis während einer Dienstverhinderung oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung einvernehmlich beendet wird.

Wie war das bisher?

Im bisherigen Recht („Altrecht“) war zu prüfen, ob ein neuerlicher Krankenstand innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit angefallen ist. In diesem Fall war ein allfälliger Restanspruch zu verbrauchen und es gab darüber hinaus für die halben Anspruchszeiträume eine 40% EFZ. Fiel der neuerliche Krankenstand jedoch außerhalb dieses Halbjahreszeitraumes, entstand ein neuer Anspruch.

Inkrafttreten

Die neue Rechtslage gilt:

- » für Dienstverhinderungen, die in ab 1.11.2018 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind sowie
- » für am 1.11.2018 laufende Dienstverhinderungen, wenn das Dienstjahr nach dem 30.06. begonnen hat.

Finanzämter in OÖ arbeiten digital

2010 hat die Finanzverwaltung begonnen, auf Basis der gesetzl. Grundlage des § 114 Zi. 3 Bundesabgabenordnung, die Erklärungen der ArbeitnehmerInnenveranlagungen und die Umsatzsteuervoranmeldungen, die nicht elektronisch übermittelt wurden, zu scannen und mit den digitalen Daten zu arbeiten.

Seit August 2018 wird in OÖ Finanzämtern die Post vorsortiert und an die zentrale Scanstelle in Wien mittels eines gesicherten Transportes geschickt. Dort werden die Dokumente von Spezialisten klassifiziert und so aufbereitet, dass damit eine schnelle Digitalisierung und Verfügbarkeit für die MitarbeiterInnen der Finanzämter möglich ist. Dies dauert ca. 2 bis 3 Tage.

Wichtig zu wissen:

- » Unbedingt den Hinweis beachten und keine Originale ohne Aufforderung auf dem Postweg senden. Diese Dokumente werden zentral gesammelt und nach drei Monaten datenschutzkonform vernichtet.
- » Sollte doch einmal ein Original benötigt werden, kann ein Ausdruck aus dem elektronischen Archiv erstellt werden und gilt im Sinne des § 114 (3) BAO als „Original“. Diese Situation ist allerdings in den bisherigen 8 Jahren noch nicht eingetreten.

Quelle: www.bmf.gv.at

IMPRESSUM

Offenlegung nach § 24 und § 25 Mediengesetz sowie § 5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin|Herausgeberin|Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 656381 | office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Eugen Preg

Redaktions- und Anzeigenleitung: Maria Gabriel, MSc, 0732 656 381-26 | maria.gabriel@lak-ooe.at

Hersteller, Verlags- und Herstellungsort: Trauner Druck GmbH & Co KG, Linz

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2019. Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftlichen Zustimmung der OÖ Landarbeiterkammer. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jeweiligen AutorInnen und FotografInnen. Die OÖ Landarbeiterkammer verwendet auf ihrer Website Bildwerke von folgenden Fotoagenturen bzw. Fotografen: Pixelio und Pixabay.

Respekt: Die Texte der OÖ Landarbeiterkammer sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird großteils auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – sowohl für Frauen und Männer.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. L.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LWK Kirchdorf Steyr
Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe

